



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Sch., M.: Die österreichischen Kuponprocesse.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die österreichischen Kuponproceſſe.



Die Aenderung des Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber, welche im letzten Jahrzehnt eingetreten ist, hat — das wird heute niemand mehr leugnen — viele Unannehmlichkeiten für den geschäftlichen Verkehr mit sich gebracht. Am meisten Aufmerksamkeit haben in Deutschland und in Oesterreich wohl die Kuponstreitigkeiten der österreichischen Eisenbahngesellschaften erregt, weil hien wie drüben der Kreis der Interessenten ein sehr großer war und weil die Entscheidungen der Gerichte so verschieden ausfielen wie selten in irgend einer Frage. Die ganze Angelegenheit ist neuerdings von dem Heidelberger Pandektisten Bekker in einer umfangreichen Schrift,\*) an welche das Folgende sich anschließt, behandelt worden, und Bekkers juristische Erörterungen sind wieder wesentlich von den frühern verschieden. Die österreichischen Gerichte entschieden zu Gunsten der österreichischen Schuldner, die deutschen umgekehrt zu Gunsten der deutschen Gläubiger. Bekker giebt im großen und ganzen den Eisenbahngesellschaften Recht, geißelt aber zugleich die Haltlosigkeit der österreichischen Erkenntnisse in schärfster Weise. Wo liegt nun das Recht?

Die Ursachen der Kuponproceſſe sind bekannt. Unſre Nachbarn konnten die Kapitalien zum Bau ihrer Eisenbahnen nicht im Inlande selbst aufreiben. Oesterreich war in dieser Beziehung fast ausschließlich auf das Ausland angewiesen, und nicht mit österreichischen Gulden, sondern mit Franken, Thalern und englischen Pfunden ist der weitaus größte Teil seiner Eisenbahnen gebaut und bezahlt worden. So oft daher eine neue Bahn angelegt werden sollte, mußte das Hauptaugenmerk der Unternehmer darauf gerichtet sein, das ausländische Kapital heranzuziehen. Dies war nicht so einfach wie es scheinen könnte. Um die Anziehungskraft zu erhöhen, versprach man ausdrücklich, die ausgelosten Obligationen, die fälligen Kupons nicht nur mit einer festen Summe von Gulden, sondern ebenso von Thalern und Franken einzulösen. So heißt es auf den von der Franz-Josef-Bahn ausgegebenen „Schuldverschreibungen über 200 Gulden österr. Währ. Silber, gleich 233 $\frac{1}{3}$  Gulden süddeutscher Währung, oder 133 $\frac{1}{3}$  Thaler der Thaler-Währung, oder 500 Franken“:

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt ohne allen Abzug für Einkommensteuer gegen Rückstellung der darüber ausgestellten Zinskupons nach Wahl der Besitzer entweder in Wien bei der Hauptkasse der k. k. priv. Kaiser Franz-Josef-Bahn oder der k. k. priv. österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe mit fünf Gulden

\*) Ueber die Kuponproceſſe der österreichischen Eisenbahngesellschaften und über die internationalen Schuldverschreibungen. Von E. J. Bekker. Weimar, 1881. XII, 196 S.

öfterr. Währung in Silber, oder bei den vom Verwaltungsrate der Gesellschaft bekannt zu gebenden Bankhäusern des Auslandes und zwar in Süddeutschland mit 5 fl. 50 kr. süddeutscher Währung, an den Thalerplätzen mit 3 Th. 10 Gr. und in Paris mit Francs 12,50

und weiter unten:

Die Rückzahlung der verlosten Obligationen erfolgt sechs Monate nach der Ziehung nach Wahl des Besitzers entweder in Wien . . . mit 200 fl. öfterr. Währ. in Silber, oder . . . in Süddeutschland mit 233 $\frac{1}{3}$  fl. südd. Währ., an Thalerplätzen mit 133 $\frac{1}{3}$  Thaler des Thalerfußes und in Paris mit 500 Francs.

Der dazu gehörige Kupon wird bezeichnet als Zinsekupon über 5 fl. öfterr. W. in Silbermünze, oder fl. 5,50 südd. W., oder 3 Thlr. 10 Gr. in Thlr.=W., oder 12 Fcs. 50 Ct.

Die Lemberg=Czernowitz=Tassy=Eisenbahngesellschaft hat Schuldverschreibungen ausgegeben über 300 fl. ö. W. Silber, oder 30 Pfund Sterling, oder 750 Fres., oder 200 Thaler Vereinsmünze, oder 350 fl. südd. Währ., oder 353 fl. holl., die Kaiserin Elisabeth=Bahn über 200 Gulden ö. W. in Silber gleich 233 $\frac{1}{3}$  Gulden südd. Währung oder 133 $\frac{1}{3}$  Thaler in Thalerwährung; die letztere sichert ihren Gläubigern zu:

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt . . . nach Wahl der Besitzer entweder in Wien . . . mit 5 fl. öfterr. Währung Silbermünze, oder . . . im Auslande, und zwar in Süddeutschland mit 5 fl. 50 kr. südd. Währung und an den Thalerplätzen mit 3 Thaler 10 Groschen. . . . Die Rückzahlung der verlosten Schuldverschreibungen erfolgt nach Wahl des Besitzers, entweder in Wien in öfterr. Währung effektiver Silbermünze, oder im Auslande, und zwar in Süddeutschland mit 233 fl. südd. Währung, und an den Thalerplätzen mit 133 $\frac{1}{3}$  Thaler der Thalerwährung.

Das Verhältnis zwischen den einzelnen Währungen war infolge des hometalistischen französischen Systems so beständig, daß ein irgendwie größeres Risiko für die Schulden mit solchen Zusagen nicht verbunden scheinen konnte; für den ausländischen Gläubiger aber war die Aussicht auf eine feste Summe in seiner eignen Währung und die Erhebung in seiner Heimat von großem Wert, denn es ist vielen unangenehm, mit Einkünften von schwankender Größe rechnen zu müssen. Die österreichischen Gesellschaften waren allerdings trotz alledem gezwungen, ihre Anleihen hoch zu verzinsen, nach dem Emmissionskurs etwa durchschnittlich mit sechs Procent, aber sie haben doch das nötige Kapital herangezogen und im Anfang ihre Verpflichtungen zu allseitiger Zufriedenheit erfüllt.

Aber mit der deutschen Münzreform und ihren Folgen — der Siftirung der Silberprägung in Frankreich und dem Sinken des Silberpreises — begann der Konflikt. Nach dem Münzgesetz vom 9. Juli 1873 sind alle Geldschulden von Beginn des Jahres 1876 an nur in Reichsgoldwährung zu berechnen, das Umrechnungsverhältnis ist nach Artikel 14, § 1: Ein Thaler gleich drei Mark, oder ein süddeutscher Gulden gleich 1 $\frac{5}{7}$  Mark.

Nach der Meinung der obersten deutschen Gerichte sind diesem Artikel auch diejenigen Geldschulden unterworfen, die vor dem Eintritt der Reichswährung auf

Silberwährung kontrahirt worden ſind und in ihr zu bezahlen wären, wenn die Silberwährung noch beſtünde und nicht durch die Goldwährung erſetzt wäre. Dieſe Beſtimmung wäre alſo giltige Norm für alle Zahlungen, welche bis dahin in inländiſcher Währung in Deutſchland zu leiſten waren, gleichviel, ob der Gläubiger oder Schuldner Ausländer oder Inländer iſt.

Andrer Meinung waren die öſterreichiſchen Schuldner. Nach der Einführung der Goldwährung in Deutſchland, behaupteten ſie, ſei der noch vorläufig im Umlauf geſeſſene Thaler etwas ganz anders, nämlich ein Wertzeichen der Goldwährung geworden, er habe durch ſeine Gleichſtellung mit drei Mark in Gold eine künstliche Werterhöhung erfahren, die je nach dem Stande des Silberkurſes 15 bis 25 Prozent betrage; die Aktiengeſellſchaften ſeien aber jetzt nicht mehr gebunden, 133 $\frac{1}{3}$  Thaler zu zahlen, welche unter Umſtänden 230 bis 250 Gulden gleichkämen, ſondern nur verpflichtet, das Äquivalent von 200 Gulden zu entrichten, alſo etwa 321 bis 348 Mark.

Sehen wir von der ſtrengen Rechtsfrage einſtweilen ab, ſo läßt ſich nicht in Abrede ſtellen, daß gewiſſe Gründe der Billigkeit zu Gunſten der Schuldner ſprechen. Erhalten haben die Deſterreicher noch nicht ganz 500 Millionen Gulden, die ſie thatſächlich mit mehr als ſechs Prozent zu verzinſen und mit einem Aufſchlag von 20 bis 25 Prozent zurückzuzahlen übernommen haben. Von der Geldbezeichnung abgeſehen, ſo ſind für etwa 10 bis 11 Millionen entliehene Zollpfund Silbers jährlich etwa 666 666 Zollpfund als Zinſen, 13 bis 14 Millionen Zollpfund aber als Rückzahlungſumme zu verwenden. Weniger zahlen die Eiſenbahngeſellſchaften auch heute nicht. Die Deutſchen aber verlangen noch 15 Prozent mehr, als Zuſchlag für den heute geſunkenen Silberkurſ. Hatten ſie aber urſprünglich mehr als die obengenannten Mengen Silbers erwartet, mehr an Zinſen, mehr als Kapitalsreſtitution? Die Erwartung ging zweifellos nur auf die Silberbeträge, welche den angegebenen Geldſummen zur Zeit der Emission der fraglichen Papiere entſprachen. Bei einem Emissionskurſ der fünfprocentigen Obligationen von etwa 80 Prozent erwartete man auf 80 Teile eingezahlten Silbers jährlich 5 Teile als Zinſen und 100 Teile als Rückzahlung, nicht mehr und nicht weniger. Jetzt verlangen die Deutſchen, jährlich 5,75 bis 6,1 Teile als Zinſen zu erhalten, 115 bis 125 Teile aber als Kapitalrückzahlung. „Erſcheint es der allgemeinen Billigkeit und bona fides gemäß, dem Schuldner ſoviel mehr aufzuerlegen, dem Gläubiger aber ſoviel mehr zuzusprechen, als woran beide Parteien bei der Eingehung des Rechtsgeschäfts gedacht?“

Die Gläubiger aber beſtanden wie Shylock auf ihrem Schein, ſie verklagten die Geſellſchaften, ſie legten vorher Beſchlag auf ihre Wagen, wenn ſie auf deutſchen Bahnen liefen und zwangen ſo gelegentlich die Schuldner zu zahlen. Aber eben doch nur gelegentlich, da die betreffenden Wagen bald nicht mehr über die deutſche Grenze gingen, auch durch Artikel 17 des deutſch-öſterreichiſchen

Handelsvertrags von 1878 die Beschlagnahme des Betriebmaterials eine zeitlang verboten war, um dann durch Vereinbarung vom 31. December 1879 wieder freigegeben zu werden.

Einige Gesellschaften sind dem Konflikt aus dem Wege gegangen, sie zahlen im Auslande die ursprünglich festgesetzten Summen, so die Staatseisenbahngesellschaft und die österreichische Südbahn, deren Obligationen zum größern Teile an erster Stelle auf Francs gestellt sind, die aber beide auch Obligationen auf österreichische Silbergulden und alternativ auf Thaler (Staatsbahn) oder auf Thaler und Francs und englische Pfund (Südbahn) ausgegeben haben. Zinszahlung und Einlösung ausgeloster Stücke ist bisher in Deutschland ohne jede Beanstandung in Gold erfolgt. Ebenso hat sich Aussig-Teplitz dem deutschen Münzgesetz gefügt. Alle andern Gesellschaften aber zahlen zwar auf den Plätzen und in der Währung des Auslandes, aber nur, als ob Zinszahlung und Einlösung ausschließlich in österreichischer Silberwährung festgesetzt wäre, unter Berücksichtigung des für diese bestehenden Tageskurses.

Auf der Seite dieser streikenden Gesellschaften handelt es sich um ein Kapital von über 600 Millionen Gulden, also um einen normalen jährlichen Aufwand für Zinsen und Amortisation von über 30 Millionen Gulden. Die Mehrforderung der deutschen Gläubiger beläuft sich aber auf circa 8 Millionen Silbergulden. Man sieht, die Mehrforderung oder — wie die Deutschen behaupten — die Minderzahlung ist eine bedeutende, und es kann daher nicht Wunder nehmen, daß die Proceffe sich zahlreich einstellten. Bekker schildert vortrefflich, wie durch den Widerstreit der gerichtlichen Erkenntnisse die Parteien erst recht aufeinander erbittert wurden. Nachdem die Gerichte je für ihre Landsleute entschieden haben, ist jede Seite fest durchdrungen von dem Glauben an das eigne Recht und betrachtet das Verhalten der andern als ein widerrechtliches und, da die Nichtjuristen das leicht untereinander wirren, auch als ein böswilliges. Die Wagonarrestirungen sind den Oesterreichern sehr un bequem geworden, sie sehen darin eine dem Recht ebenso sehr wie den allgemeinen Verkehrsinteressen zuwiderlaufende Chikane; die deutschen Gläubiger schelten über Schwindel und Betrug.

Rühmt der österreichische Heißporn, daß es noch Richter in Oesterreich gebe, und schwören einzelne Deutsche, die gerade einen Arrestproceß durchgeführt haben, ähnlich begeistert auf die Weisheit ihres Reichsoberhandels- und ihres Reichsgerichts, so liegt in all diesem Lobe klar die Verurteilung des fremden Gerichts; der Oesterreicher glaubt nicht an die deutschen Gerichte, der Deutsche erst recht nicht an die österreichischen. Die Presse hat ebenfalls meist nur Öl ins Feuer gegossen, und so ist hüben und drüben viel böses Blut erzeugt worden. Beide Teile haben sich oft in eine unnötige Hitze hineingeredet und hineingeschrieben. So heißt es in den Akten des großen Währungsprocesses der Kaiser Franz-Josef-Bahn: „Nun so sei denn der vorliegende Proceß und mit ihm eine der

vitalſten Fragen für die ökonomiſchen Intereſſen ganz Deſterreichs mit vollſter Beruhigung dem richterlichen Spruche anheimgegeben . . . Ob er (der klagende Kurator der Prioritätenbeſitzer) ſich wohl klar geworden iſt über das ungeheure Attentat, das er hierdurch an den ökonomiſchen Intereſſen Deſterreichs — ſeines Vaterlandes verübte? . . . Wir nehmen den Streit auf — den Streit nicht bloß für uns, ſondern für alle öſterreichiſchen Eiſenbahngesellſchaften, die ſich in gleicher Lage wie wir befinden — den Streit für die vitalſten ökonomiſchen Intereſſen Deſterreichs . . . All denjenigen aber, welche durch ähnliche Angriffe geängſtigt werden, und welche die Heftigkeit derſelben befangen macht, wollen wir, deſſenjenigen gedenkend, was einſt dem großen Könige von Preußen geantwortet wurde, nur noch die beruhigenden Worte zurufen: Es giebt noch Richter in Deſterreich!“ Der Kläger war in dieſem Falle allerdings bedeutend nüchtern. Der erhabene Standpunkt, den die Gegenseite einzunehmen verſuche, komme ihr abſolut nicht zu. Mit patriotiſch klingenden Exclamationen ſei hier nicht weiter zu kommen. Es handle ſich nicht im entferntesten um ein ökonomiſches Martyrium, ſondern höchſt einfach und profaiſch um eine Aktiengeſellſchaft, die ihre Schulden nicht in der Weiſe bezahlen wolle, wie ſie kontrahirt wurden!

Wenden wir uns von den Meinungen der Parteien ab, welche oft ein erregtes Gefühl verraten und faſſen wir die Urteile der beiderſeitigen Gerichte genauer ins Auge. Beide verdienen die gleiche Aufmerkſamkeit, da man ſich ſicherlich hüben wie drüben bemüht hat, die Frage ſo objectiv zu behandeln, wie es unter den obwaltenden Umſtänden irgend anging, wenn auch die grundverſchiedenen Entſcheidungen nicht darnach ausſehen, als ob ſie dazu angethan wären, den Reſpekt vor dem Rechte zu mehren.

Die öſterreichiſchen Gerichte bauen ihre Schlußfolgerung im weſentlichen auf einer kühnen Interpretation auf. Wenn — ſagen ſie — im Titel und Text der Schuldverſchreibungen der Nennwert von 200 Gulden den Beträgen von  $133\frac{1}{3}$  Thalern oder 500 Francs gleichgeſtellt werde, ſo ſei das nicht als ein ſelbſtändiges Verſprechen aufzufaſſen, dem Gläubiger in Deutſchland  $133\frac{1}{3}$  Thaler auszuführen, ſondern nur als Belehrung, um dem Ausländer den damaligen Wert der Obligationen auf den erſten Blick klar zu machen. Wäre die Abſicht der Eiſenbahngesellſchaften weiter gegangen, ſo hätten ſie auf ihren Obligationen nicht ſchreiben dürfen „200 Gulden gleich  $133\frac{1}{3}$  Thaler oder 500 Francs“ ſondern „200 Gulden oder  $133\frac{1}{3}$  Thaler oder 500 Francs.“

Daß dieſe von dem Handelsgericht angenommene Unterſcheidung von „gleich“ und „oder“ ganz willkürlich und ſpitzfindig iſt, zeigt die Praxis der Eiſenbahnen ſelbſt, in welcher die Unterſcheidung gar nicht feſtgehalten iſt. Auf den Obligationen der Eliſabethbahn vom Jahre 1873 ſteht gedruckt zu leſen: 200 Gulden in Silber gleich  $133\frac{1}{3}$  Thaler; auf den dazu gehörigen Kupons aber: 5 Gulden oder 3 Thaler 10 Groschen. Sonach wäre den deutſchen Gläubigern wenigſtens betreffs der Zinszahlungen hier Recht zu geben, bei der Lemberg-Czernowitzer

Eisenbahngesellschaft aber betreffs der Kapital- wie der Zinszahlungen, da auf Obligationen und Kupons vom Jahre 1782 nur das Wort „oder“ sich findet. Und ferner: Wenn die Gesellschaften nicht fest  $133\frac{1}{3}$  Thaler versprochen hatten, sondern nur das nach dem jeweiligen Kurs auf- und niederschwanke Aequivalent von 200 Gulden, warum zahlten sie denn früher immer fest  $133\frac{1}{3}$  Thaler, also meist etwas mehr, als nach dem Tageskurs der entsprechenden Wechsel auf kurze Sicht nötig war? Doch wohl, weil sie sich zu diesem Mehraufwand verpflichtet hielten; zum Verschonen waren die Verwaltungen gewiß nicht befugt. Wollen also die letzteren nicht sich selber beschuldigen, mit der Einlösung zu festem Kurs rechtswidrig vergeudet zu haben, so müssen sie die Verpflichtungen ihrer Gesellschaften anerkennen. Die Verpflichtungen aber können nur aus den bei der Emission der Papiere abgegebenen Erklärungen stammen, und derartig verpflichtende Erklärungen sind „Versprechen“ und nicht „Belehrungen“.

Dieser „Belehrungen“ bedurften außerdem auch die Ausländer gewiß nicht, die in der Lage waren, als Abnehmer der österreichischen Effekten aufzutreten, am wenigsten die Bankgeschäfte, welche den Verkehr in diesen Papieren zu vermitteln hatten. Das k. k. Handelsgericht bezichtigt nach Bekker die Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen, von denen diese Emissionen ausgegangen sind, erstlich grober Unwissenheit in Beziehung gerade auf diejenigen Zustände des Auslandes, welche für die Gewährung des nachgesuchten Credits entscheidend sein mußten, zweitens eines frivolen Leichtsinns, denn als „ordentliche Kaufleute“ mußten sie wissen, daß die Klauseln, die von ihnen nur als völlig überflüssige Belehrungen gemeint gewesen sein sollen, im Auslande gar nicht anders denn als Zusagen und Versprechungen verstanden werden konnten. Der bona fides, dem Hauptprincip des modernen Handels aber widerspricht nichts mehr als eine derartig spitzfindig willkürliche Wortklauberei, die Unterscheidungen einführt, an die bei Abschluß des Vertrags niemand gedacht hat, und Auslegungen verteidigt, die allen berechtigten Erwartungen zuwiderlaufen.

Wenn es ferner in dem Erkenntnis des k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes heißt: Widersinnig wäre es, anzunehmen, die angeklagte Gesellschaft habe für ein und dieselbe Darlehenssumme je nach Verschiedenheit des Einlösungsortes verschiedene, den Normalbetrag von 200 Gulden an Kapital und 5 Gulden an Zinsen für den halbjährigen Kupon sogar übersteigende Einlösungsbeträge zugesichert und zusichern wollen, so kann Bekker mit vollem Recht darauf hinweisen, daß beispielsweise die italienische Regierung ihre Rentenschulden, die Livornerseer und Toskaner Eisenbahnen ihre Prioritätszinsen lange Jahre hindurch in Italien in minderwertigem Papier und im Auslande in vollwertigem Gold gezahlt haben. So ohne weiteres wäre es also nicht „widersinnig“ gewesen, wenn die Österreicher in ihrer Heimat in minderwertigem Silber, im Auslande aber in Gold ausgezahlt hätten. Auch die eigene Praxis der österreichischen Gesellschaften widerspricht dieser Behauptung: Auffig-Teplitz, Staatsbahn und Südbahn zahlen

Einlösungsbeträge, welche den Nominalbetrag von 200, bez. 5 Gulden „sogar übersteigen.“

Die deutschen Gerichte — abgesehen von dem Appellationsgericht zu Rassel, welches den Österreichern im wesentlichen zugestimmt hat — haben eine ganz andre Stellung zu der Frage angenommen. Die von den Beklagten aufgestellten und von den österreichischen Gerichten gebilligten Einwendungen, daß die Beträge der Thaler = bez. süddeutschen Währung nur um der Vergleichung mit der österreichischen Gulden willen in die Verschreibungen aufgenommen, daß letztere *re vera* nur auf österreichische Silberbeträge gestellt und die genannten Summen der beiden andern Währungen nur unter der Voraussetzung der Fortdauer der damals infolge der Münzkonvention von 1857 bestandenen Wertgleichheit promittirt seien, werden als „nicht wahr“ zurückgewiesen. Vielmehr hätten die österreichischen Gesellschaften versprochen, in Deutschland zu zahlen Thaler und süddeutsche Gulden, die Obligationen hätten also einen Erfüllungsort in Deutschland und unterstünden mithin dem deutschen Recht, da Obligationen allgemein unter dem Rechte des Erfüllungsortes ständen. Das deutsche Recht aber gebietet ausnahmslos zu zahlen für jeden geschuldeten Thaler drei Mark, für jeden Gulden ein und fünfsebtel Mark. Richter und Gläubiger also stehen in Deutschland zusammen den österreichischen Schuldnern gegenüber.

Bekker giebt nun den deutschen Gerichten darin Recht, daß die Österreicher eine bestimmte Summe, nicht nur von Gulden, sondern ebenso von Thalern zugesichert haben. Aber er bestreitet, daß sie die betreffende Summe auch nach der Währungsreform noch schuldeten, da der Schuldner — und hierin finden wir den wertvollsten Theil von Bekkers Ausführungen — nicht immer der *lex loci solutionis*, im vorliegenden Falle also dem deutschen Münzgesetze, unterstehe. Das Recht des Erfüllungsortes ist nach Bekker nicht allemal dasjenige, nach welchem die einzelnen in Beziehung auf eine Schuldverbindlichkeit auftauchenden Rechtsfragen zu entscheiden sind. Die Savignysche Lehre, daß der Schuldner, der nicht das Gegentheil ausdrücklich erklärt habe, stets durch „freiwillige Unterwerfung“ unter das Recht des Erfüllungsortes komme, beruhe nicht auf Realitäten, sondern auf Fiktionen, für welche Savigny selber keinen Grund anzugeben wisse. Ebenso wenig vermöchten die sorgfältigen Ausführungen von Böhlau den Satz, daß der Schuldner als solcher regelmäßig dem Recht des Erfüllungsortes untergeben sei, nicht als logische Konsequenz des Territorialprinzips zu erweisen. Nur dann sei das Recht des Erfüllungsortes maßgebend, wenn die Parteien faktisch der Gewalt des Gesetzgebers unterworfen sind oder demselben sich freiwillig unterworfen haben. Die österreichischen Gesellschaften aber unterstehen im allgemeinen nicht der legislativen Kompetenz des deutschen Reichs, und daß sie ihre Schuldverhältnisse gerade dem Reichsmünzgesetz, Artikel 14 § 2, hätten unterwerfen wollen, ist wenigstens bei den meisten nicht anzunehmen.

Die Erkenntnisse in Deutschland sind daher nach Bekker wenig befriedigend, weder die des Reichsoberhandelsgerichtes noch die im großen und ganzen damit identischen des Reichsgerichtes. „Das Reichsgericht mußte wissen, daß der Satz von der allgemein verbindlichen Kraft des Rechts des Erfüllungsortes von seinen besten Vertretern, Savigny, Böhlau, doch nur ungenügend vertheidigt worden war, daß derselbe in der deutschen Theorie und Praxis viele Gegner gefunden hatte, und auch in der internationalen Praxis (auf die es hier vorzüglich ankam) bisher nichts weniger als allgemein angenommen war ... Und wenn das Reichsgericht nach einer Prüfung, wie sie die Schwierigkeit und die Wichtigkeit dieser Sache erheischten, in der That zu einem eigenen Gedanken nicht gelangt ist, sondern alles Erforderliche in den Gründen des Reichsoberhandelsgerichts-Erkenntnisses bereits gesagt und bewiesen zu sehen vermeint hat, so entspricht dies nicht den Erwartungen, die wir an die Einsetzung eines deutschen Reichsgerichts zu knüpfen berechtigt waren.“

Bekker stimmt also den Österreichern darin bei, daß ihre Versprechen und Zusagen nicht so weit gegangen seien, wie die deutschen Gläubiger behauptet und die Gerichte erkannt haben. Mit den Gerichten des deutschen Reiches aber ist er der Meinung, daß die bei den Emissionen abgegebenen und zum größten Teil den Papieren aufgedruckten Erklärungen nicht nur unmaßgebliche Urtheile, nicht Belehrungen, sondern allerdings Versprechen gewesen seien. „Die Auszahlung geschieht mit 500 Francs,“ das heiße nach österreichischer Interpretation: Die Auszahlung geschieht nicht mit 500 Francs; auch bezögen sich die Worte gar nicht auf die Auszahlung, sondern auf die Entlehnung, und auf dasjenige, was man damals, bei der Entlehnung dem Entlehnten gleich gehalten. Außerdem werde diese Auffassung durch die Praxis der Eisenbahngesellschaften selbst Lügen gestraft, diese hätten früher nicht zu wechselndem Tageskurs, sondern zu festem Kurs ausgezahlt, obwohl sie sich dadurch eine Mehrbelastung auferlegten. Die Österreicher haben aber, wie er zugesteht, nur eine bestimmte Quantität Silber versprochen, zahlbar in der Währung des Platzes, wo die Zahlung zu fordern ist; sie haben aber nicht zugesagt, bestimmte Quantitäten Goldes zu zahlen, auch nicht ihren Gläubigern oder dem Gesetzgeber, unter welchem ihre Gläubiger stehen, zu gestatten, das Object der zugesagten Leistung einseitig zu ändern. Sie schulden also auch jetzt noch die ursprünglich zugesagten Quantitäten Silbers, ohne Abzug zahlbar in der Währung des Landes, wo die Zahlung zugesagt ist. Darnach sind die Ansprüche der deutschen Gläubiger, die sich auf das deutsche Reichsmünzgesetz stützen, unbegründet; die österreichischen Gesellschaften kommen aber doch den von ihnen übernommenen Verpflichtungen gegenwärtig auch nicht in vollem Maße nach. Sie zahlen so viel, wie sie zu zahlen haben würden, wenn sie ihre Zahlungen ausschließlich in österreichischer Silberwährung zugesagt hätten, und ignoriren den Zuschlag, zu dem sie sich durch das Versprechen der Einlösung zu festem Kurse an ausländischen Börsenplätzen verpflichtet hatten.

Grenzboten I. 1832.

Sie müssen daher den Einlösungskurs ihrer Kupons allezeit etwas über dem Kurs der Wechsel auf kurze Sicht halten. Wie viel dies etwa betrüge, hätten die Börsenautoritäten zu arbitriren, die mit diesem fachverständigen Gutachten den verurteilenden Richterspruch zu ergänzen berufen wären.

Ganz ähnlich wie die Lage der Deutschen, ist auch die der Franzosen gegenüber den österreichischen Eisenbahngesellschaften. Auch in Frankreich ist durch Gesetz eine Änderung der Währungsverhältnisse eingetreten. Seit dem Gesetz vom 7. Germinal des Jahres 9 bestand daselbst die Doppelwährung, und hieran wurde auch durch die lateinische Münzkonvention nichts geändert. Dem Schuldner, welcher in Franken zu zahlen hatte, stand das Recht zu, sich von seiner Verpflichtung durch eine gewisse Leistung in Gold oder in Silber zu befreien, und jedermann war berechtigt, Silberbarren gegen Vergütung der Prägungskosten in Münzen prägen zu lassen. Diese französische Doppelwährung ist aber durch das auf Grund des Gesetzes vom 5. August 1876 erlassene Dekret der Regierung vom 6. August desselben Jahres, mit dem die Silberprägung für Rechnung von Privaten in Frankreich eingestellt wurde, wesentlich geändert worden. Die natürliche Folge hiervon ist, daß man sich gegenwärtig Silberfranken nicht mehr gegen Hingabe des frühern Silberquantums verschaffen kann, sondern nur gegen Erlegung des Goldagio, daß also derjenige, welcher in effektiven Francs Zahlung zu leisten hat, dadurch, daß ihm die Möglichkeit benommen worden ist, sein Silber in Francs prägen zu lassen, das den Francs derzeit anhaftende Goldagio tragen muß. Da somit die Gleichheit der in österreichischer Silberwährung angesagten Zinsen von 5 Gulden mit dem Betrage von 12,50 Francs nicht mehr besteht, so können nach der Entscheidung der österreichischen Gerichte die Bahnen auch nicht angehalten werden, ihre Kupons in Paris mit diesem Betrage einzulösen. Besser ist in dieser Frage etwas ungeschlüssig; indes liegt dieselbe nach unsrer Meinung ganz wie in Deutschland, und auch die Entscheidung muß daher die gleiche sein: Zahlung des Äquivalents der Guldensumme, aber etwas über dem Tageskurs.

Anders in England. Beliebigen nationalen Währungsänderungen und Umrechnungsgesetzen ist der Ausländer gewiß nicht ohne weiteres unterworfen, aber er ist verpflichtet, soweit ähnliches nicht ins Spiel kommt, sein Versprechen zu halten. In England ist nun keine Währungsänderung eingetreten, der Ausländer, welcher eine bestimmte Summe von Pfund Sterling versprochen hat, ist darum auch heute noch zur Zahlung derselben gezwungen, so gut wie jeder, der eine Lieferung Getreide verspricht, seine Zusage erfüllen muß. Das Gold mag im Werte gestiegen sein, gleichviel; auch das Getreide muß geliefert werden, mag es kosten, was es will. Alle Bahnen, mit Ausnahme der Lemberg-Ezernowitzer, haben daher auch niemals nur den Versuch einer Weigerung der Goldzahlung im vollen Betrage der Zusage gemacht, soweit letztre England angeht.

Die Lemberg=Czernowitzer Obligationen haben den Wortlaut: Schuldverschreibung über 300 Gulden ö. W. Silber, oder 30 Pfund Sterling, oder 750 Francs, oder 200 Thaler, oder 350 Gulden südd. Währ., oder 353 Gulden holländisch. Auf den Kupons steht: Interessen-Kupon über fl. 7,50 ö. W. Silber, oder 15 englische Schilling, oder 18 Francs 75 Cts., oder 5 Thaler Vereinsmünze, oder fl. 6,45 fr. südd. Währung, oder fl. 8,82 $\frac{1}{2}$  Cts. holländisch, zahlbar . . . . in Wien, Lemberg, London, Paris, Berlin, Frankfurt a. M., Amsterdam, Bukarest. Auch die österreichischen Gerichte müßten hier also die Summe von 30 Pfund, bez. 15 Schilling als Zusage auffassen, weil das Wort „oder“ gebraucht ist, nicht das Wort „gleich“. Die Lemberg=Czernowitzer Eisenbahngesellschaft aber muß sich bei allem vielleicht vorhandenen guten Willen dagegen spreizen, die Beträge in London unverkürzt auszusahlen, weil sonst die ganze Masse der Obligationen sehr bald nach London wandern würde, um dort Zinsen und Kapital besser zu realisiren, als dies an einem andern Plage möglich sein würde. Theils würden die Obligationen an englische Kapitalisten verkauft, theils würden sie nur dorthin zur Erhebung gebracht werden; beides würde einer starken Belastung der Gesellschaft gleichkommen. Wirtschaftliche Gründe fehlen gewiß nicht für das jetzige Vorgehen der Bahn, gänzlich unbekümmert um ihre eigene Goldzusage auch in London nur das jeweilige Äquivalent ihrer Silberzusagen zur Auszahlung gelangen zu lassen. Dennoch enthalten sie die gröblichste Beeinträchtigung der wahren und wirklichen englischen Gläubiger, die mit vollem Rechte fordern dürfen, von den Konsequenzen der Änderung des deutschen Währungssystems unberührt und von den Streitigkeiten der Deutschen und Österreicher unter einander unbehelligt zu bleiben.

Eine eigentümliche Stellung nimmt die Klage gegen die Kaiserin-Elisabethbahn ein. Hier handelt sich's nämlich nicht um ältere Obligationen, sondern um nicht vor dem Herbst 1873 emittirte. Die Schuldverschreibungen sind zwar vom 1. Januar 1873 datirt; aber der erste mit ihnen ausgegebene Kupon lautete auf den 1. April 1874, und unbestritten ist die Emission frühestens im Herbst 1873 erfolgt. Damals aber war das deutsche Münzgesetz vom 9. Juli 1873 längst publicirt, und wenn auch der Eintritt der Reichsgoldwährung noch vertagt war, so verkündete doch bereits Artikel 14 des Gesetzes, wie es nach ihrem Eintritt mit der Umrechnung der bis dahin in Landeswährung zu erlegenden Zahlungen in Deutschland gehalten werden sollte. Wenn also die Bahngesellschaft erst jetzt ihre Schuldverschreibungen auf den deutschen Markt brachte und die oft erwähnte Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen in deutscher Währung und an deutschen Plätzen auf einen Zeitraum bis zu neunzig Jahren auf sich nahm, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß sie diese Geldschuld in Kenntnis der gesetzlichen Umrechnungsnorm und in Unterwerfung unter dieselbe kontrahirt hat. So hat das deutsche Reichsoberhandelsgericht entschieden, dem wohl beizupflichten ist. Auch Becker giebt zu, daß — die Richtigkeit der letzten thatsächlichen Behauptung

vorausgesetzt — das Erkenntnis unangreifbar sein würde; es läge dann eben der Fall „freiwilliger Unterwerfung“ unter das Recht des Erfüllungsortes vor. Aber die Wahrheit obiger Behauptung erscheint ihm nicht sicher verbürgt. „Sie involvirt den Vorwurf eines Mangels an Ehrlichkeit, wenigstens an Rechtfchaffenheit gegen die Direktion der Elisabethbahn: vor einigen Jahren habt ihr das gewollt, jetzt erklärt ihr, von euerm eigenen Willen, von dem Sinn eurer Erklärung nichts mehr zu wissen. Das klingt beinahe, als ob der Vorwurf darauf ginge, von vornherein in der Absicht zu täuschen, gehandelt zu haben. Der Vorwurf ist ja schwer, um leichtthin über ihn abzuurteilen. Weder besitze ich eine genügende Kenntnis der entscheidenden Thatfachen, noch weiß ich mir dieselbe zu verschaffen, muß es darum dahingestellt sein lassen, ob der Vorwurf die Elisabethbahn trifft oder nicht trifft.“

Wie sollen nun in Zukunft ähnliche Unzuträglichkeiten wie diese Konflikte zwischen Schuldnern und Gläubigern vermieden werden? Die Frage ist nicht leicht zu lösen. Besser hat ohne Zweifel Recht, daß die Goldprioritäten — die Sache von rein juristischem Standpunkte aus betrachtet — den Konflikten für die Zukunft auch nicht vorbeugen, wie dies wohl gar angenommen wird. Die Rechte der Gläubiger sind hier von vornherein ganz unbestimmt gelassen. Bestimmt zugesichert wird z. B. bei der Goldanleihe der Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft nur die Zahlung von Goldmünzen in Budapest. Es heißt da unter 1) nur:

Die Auszahlung dieser Zinsen erfolgt ohne allen Abzug gegen Rückstellung des entsprechenden Zinskupons entweder an der Hauptkassa der k. k. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahn-Gesellschaft in Budapest oder bei den von ihrer Verwaltung eventuell zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu gebenden Zahlstellen des In- und Auslandes.

und unter 3)

Die Rückzahlung der verlosenen Obligationen erfolgt am 1. Jänner nach der Ziehung und zwar entweder an der Hauptkassa der k. k. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft in Budapest oder bei den von ihrer Verwaltung eventuell zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu gebenden Zahlstellen im In- und Auslande, mit 200 fl. ö. W. = 500 Franks = 405 Mark deutscher Reichswährung in effektivem Gold per Stück an den Überbringer.

Der Schuldner ist also bei diesen Goldprioritäten weder verpflichtet, im Auslande zu zahlen, noch auch in ausländischer Währung nach obigen festen Kursen zu zahlen. Das alles steht in seinem Belieben. Gezwungen ist er nur betreffs der Zahlstelle in Budapest und der Zahlung in österreichischer Goldwährung. Wie aber, wenn Oesterreich zum Bimetallismus übergeht? Dann muß der Gläubiger mit der betreffenden Summe von Silbergulden oder ihrem Äquivalent zufrieden sein, erst recht natürlich bei Silberwährung, und auch die Annahme von Papiergeld mit Zwangskurs darf er nicht verweigern. Wo ist dann die vielgerühmte Sicherheit der Goldprioritäten? Der Gläubiger vermeint hier etwas rechtlich

bindendes in der Hand zu haben, aus dem doch ſpäter kein Richter eine verbindliche Zuſage herauszuleſen vermöchte.

Um die internationalen Schuldverbindlichkeiten von allen nationalen Besonderheiten und von den Einflüſſen aller nationalen Geſetzgebungen und Währungsreformen abzulöſen, lag es nahe, ſie nicht auf beſtimmten Summen geprägten Geldes, ſondern auf Gewichtseinheiten Goldes oder Silbers auszuſtellen. Ein Thaler kann durch eine Münzreform zu etwas ganz anderem werden, nämlich zu drei Mark in Gold, für einen Silbergulden muß ich vielleicht ſpäter einen Papiergulden auf Grund des Geſetzes annehmen. Hat mir aber der Schuldner ein Kilo Gold, das Gold gleichſam als Waare, verſprochen, ſo iſt der Inhalt der Schuld dem Einfluß der Geſetzgebung entzogen. Das ſcheint wohl Bekkers Gedankengang geweſen zu ſein, und er kommt folgerichtig dazu, Obligationen, ausgestellt auf ſo und ſo viel Gramm Feingold, als die beſte Verwirklichung des Gedankens der internationalen Schuldverſchreibung zu empfehlen. Größere Stücke müßten auf ein Kilogramm oder Mehrheiten deſſelben lauten; kleinere auf 500 oder 200 oder 100 Gramm Feingold. Entſprechend würden die Jahreskupons auf 50, 25, 10 oder 5 Gramm Gold, bei niederen Procenten auf 40, 20, 8 oder 4 Gramm gehen. Die Emittenten hätten ſich außerdem zu verpflichten, an den von ihnen beſtimmten Zahlſtellen die Einlöſung, wie der Kupons, ſo dereinſt der Obligationen, in der Währung des Plazes auszuführen.

Dieſen Schuldverſchreibungen würden als Vorzüge nachzurühmen ſein: 1) Die Beſeitigung aller nationalen Singularitäten ermöglicht den Abſatz auf all den Plätzen, wo überhaupt in Papieren gehandelt wird. 2) Dieſe Ubiquität, verbunden mit der Gemeinverſtändlichkeit der zu Grunde liegenden Normaleinheit (des Grammes reines Goldes) ſind geeignet, in den weitesten Kreiſen Vertrauen zu erwecken. 3) Der juridiſche Grundgedanke iſt ein ſo einfacher, daß eine klar alle Mißdeutungen ausschließende Faſſung des auf die Papiere zu ſetzenden Textes keinen Schwierigkeiten begegnet. 4) Der Gläubiger hat die juridiſche Gewißheit (welche die neuen öſterreichiſchen Goldprioritäten nicht geben) nie weniger zu erhalten als das Äquivalent einer beſtimmten Quantität Goldes in Landeswährung, andrerſeits hat der Schuldner dieſelbe Gewißheit — die, wie der Erfolg gezeigt hat, die Silberprioritäten ihm nicht gaben — auf nicht mehr als eben dieſes Äquivalent des Goldquantums in den Landeswährungen, auf die ſeine Zuſage geht, belangt werden zu können. 5) Auch Währungswechſel, ſei es am Orte der Emiſſion oder der einzelnen Zahlſtelle, vermögen — wenigſtens nach Bekker — weder eine Minderberechtigung des Gläubigers noch eine Mehrbelaftung des Schuldners herbeizuführen.

Die letztere Behauptung zeigt jedoch einen gewiſſen Mangel in der ganzen Betrachtungsweiſe des Verfaſſers. Seiner Stellung gemäß iſt dieſe zu einſeitig juridiſch. Juridiſche Vorzüge würden ſich dieſen Obligationen gewiß nachrühmen laſſen, zu Zanf und Streit vor den Gerichten würden ſie viel weniger Anlaß

geben, aber wirtschaftlich würden sie eben so riskant — sei es für den Gläubiger oder für den Schuldner — sein, wie die jetzt beliebten. Wenn ein Silberland solche Obligationen ausgiebt, und wenn das Silber seinen alten Wert behält, das Gold aber stark im Werte steigt, wird dann nicht der Schuldner schwer gedrückt, welcher dieselben Einnahmen in Silber hat, davon aber bedeutend mehr zum Ankauf des geschuldeten Quantums Gold ausgeben muß? Wird der Gläubiger nicht ein unverdientes Geschenk erhalten? Rechtlich wird dann allerdings die Leistung des Schuldners eindeutig bestimmt sein, er wird nicht mehr einwenden können, die Goldzahlungen seien nur als Äquivalent gewisser Silberzahlungen gemeint gewesen, seien daher jetzt ihrem Nominalbetrage nach zu reduzieren; aber eine gerechte Regelung ist damit nicht gefunden.

Schuldverschreibungen zwischen Ländern verschiedener Währung werden nur dann mit nationalen Schuldverschreibungen in gleicher Linie stehen, wenn die Relation zwischen Gold und Silber wieder fest wird, wie sie es fast ein Jahrhundert lang war. Auch Bekker berührt wenigstens diesen Währungsweg. „Wiederherstellung der alten Silber- und Goldrelation,“ schreibt er, „ist jedenfalls das zuverlässigste, vielleicht das einzige Radikalmittel.“ Wenn er aber hinzufügt: „Namentlich mögen die deutschen Gläubiger sich gesagt sein lassen, daß all die andern kleinen Mittelchen, Arrestlegungen u. s. w. kaum die Bedeutung symptomatischer Kuren zu beanspruchen haben,“ so übersieht er, daß das Gleiche sich gegen seine eigenen juristischen Vorschläge einwenden läßt. Die internationalen Schuldverschreibungen der österreichischen Eisenbahnen genügten praktisch vollständig, so lange das Band zwischen Gold und Silber nicht zerrissen war. Die juristischen Zweideutigkeiten mögen zu beseitigen sein, die wirtschaftlichen Ungerechtigkeiten sind damit nicht beseitigt. Mit der Fortsetzung einer Wertrelation zwischen Gold und Silber aber verlieren die juristischen Unklarheiten der alten Obligationen die praktische Bedeutung. Die Lösung der Frage der internationalen Schuldverschreibungen erscheint uns daher weniger von der Jurisprudenz als von der Währungspolitik zu erwarten. Wenn diese gegen die Erfahrungen des letzten Jahrzehnts nicht blind ist, sondern sich bereit zeigt daraus zu lernen, obgleich alte liebgewonnene Meinungen dabei zerrinnen wie Schnee vor der Sonne, so wird die währungspolitische Lösung nicht allzuschwer zu finden sein.

Bis dahin gilt es, die Konfliktslust nicht zu schüren, sondern zu mildern. „Die Presse hat bisher — um mit Bekkers Worten zu schließen — mehr aufgeregert als beruhigt, wofür wir ihr keinen Dank schulden, aber bei jetziger Sachlage vermöchte gerade sie mehr als irgend eine andre Macht beizutragen zu löblicher Entwirrung und Entwicklung der Verhältnisse. Und zwar hätte sie zuerst ihr officium nobile zu üben: falschen Verdacht zu zerstreuen. Die Beteiligten müssen sich beiderseits überzeugen, daß dolus und mala fides, auf deutsch, die Absicht den andern übers Ohr zu hauen, bei keinem Teile vorhanden

gewesen. Etwas Habsucht, Eigennutz, Brutalität, Aneuferei, sehr wenig kalt Blut, immerhin; aber wider Recht und Billigkeit mit schlauer Benutzung der Umstände der Gegner mehrenhaft zu verkürzen, das haben regelmäßig die Parteien nicht gewollt; und Ausnahmen bestätigen die Regel. Steht erst die gegenseitige Anerkennung der Ehrlichkeit fest, so ist auch weiterzukommen. Beide Teile haben eine gemeinsame Kalamität erst zu tragen, dann zu überwinden. Nachdem die unglücklichen Obligationen, so wie sie sind, ausgegeben und angenommen worden, nachdem dann Deutschland zur Goldwährung übergegangen, und die Relation von Silber zu Gold von 1:15½ gefallen war auf 1:19 und darunter, da war auch ein Verlust von fünf und mehr Millionen Silbergulden im Jahre für einen von beiden unvermeidlich geworden: entweder die österreichischen Schuldner mußten um soviel mehr zahlen, als sie erwartet hatten, oder die deutschen Gläubiger mußten um soviel weniger erhalten, als sie erwartet hatten. Diese böse Lage besteht heute noch, und sie wird noch länger bleiben, wenn die Deutschen und Österreicher fortfahren, einander zu bekämpfen; viribus unitis aber würde sich doch manches zur Verkürzung der Dauer thun lassen. Es wäre also die Aufgabe der Presse, vorerst die nötige Stimmung zu schaffen, beide Teile zu überzeugen, daß ein sehr komplizirter und schwer zu beurteilender Fall vorliegt, beide vor Überhebung und Überschätzung der von den eignen Landesgerichten für sie gesprochenen Urteile zu warnen. Leids haben die Deutschen den Österreichern in diesen Sachen auch schon genug zugefügt; ob das Recht auf ihrer Seite gewesen, ist sehr zweifelhaft; ob die Billigkeit, mindestens noch nicht ganz gewiß. Die österreichischen Eisenbahngesellschaften, die Vertreter eines der bedeutendsten Industriezweige des reichen Kaiserstaates aber mögen sich überlegen, daß sie besser gethan haben würden, nicht ganz so jämmerlich zu schreien, als ob es gleich ans Leben ginge, und überhaupt statt der Manieren des Kleinkrämers, der keinen Kreuzer unbesehen aus der Kasse geben darf, etwas anzunehmen von dem Wesen des großen Kaufmanns, dem sein Kredit mehr gilt als der Kassenbestand.“

Berlin, im Dezember 1881.

III. S. 4.



## Die deutsche Bühne der Gegenwart.

### I. Spielweise und Inszenirung.



icht von alten Zeiten soll hier die Rede sein, und der Verfasser denkt nicht daran, die oftgehörte Klage über den Verfall der Schaubühne anzustimmen, die in der Regel auf Grund einer sehr trügerischen Voraussetzung laut wird: der Schwärmerei und Illusionsfähigkeit der Jugendjahre — oft leider nicht einmal der eigenen Jugendjahre. Täuscht uns schon die eigene Erinnerung über den Wert